



Information zur Lohnentwicklung im Jahr 2018

1. Ausgangslage

Gemäss RRB Nr. 221/2017, Richtlinien zum Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2018 bis 2021 und Budget 2018, stehen dem Staatspersonal für 2018 Lohnerhöhungen im Umfang von insgesamt 0.4% der Jahreslohnsumme zur Verfügung. Die Bildungsdirektion regelt den Vollzug für das Lehrpersonal sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter der Volksschule mit Verfügung vom 9. Januar 2018.

2. Lohnentwicklung 2018 – konkrete Ausgestaltung

2.1 Anlaufstufen

Die in den Anlaufstufen 1 und 2 eingestuften Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter erhielten auf 1. Januar 2018 eine Lohnerhöhung um eine Stufe. Diese Lohnanpassungen wurden mit dem Januar-Zahltag 2018 vollzogen und werden der bewilligten Quote nicht angerechnet.

2.2 Automatische Stufenerhöhung

Bei Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleitern in den Lohnstufen 3, 5, 7, 9, 11 und 12 wird der Lohn um eine Stufe erhöht, wenn die Anstellung vor dem 1. Januar 2018 begonnen und am 1. Juli 2018 noch besteht. Zusätzlich benötigen diese Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter eine Mitarbeiterbeurteilung mit der Qualifikation «Gut» oder «Sehr gut», die nach dem 1. August 2014 durchgeführt wurde. Die Erhöhung um eine Lohnstufe wird auf 1. Juli 2018 gewährt und vollzogen. Diese Lohnanpassungen werden der bewilligten Quote nicht angerechnet.

Keine Erhöhung auf 1. Juli 2018 werden Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter in den genannten Lohnstufen mit Eintritt ab 1. Januar 2018 erhalten.

2.3 Individuelle Lohnerhöhungen

Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter in den Lohnstufen 4, 20, 21 sowie 22 wird auf 1. Juli 2018 eine Individuelle Lohnerhöhung um eine Lohnstufe gewährt und vollzogen. Ausgenommen sind Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter,

- die bereits die Altersgrenze erreicht haben¹;
- die im Jahr 2017 von der Lohnstufe 3 in die Lohnstufe 4 anstiegen;
- denen beim Eintritt im Jahr 2017 die Unterrichts- und Berufstätigkeit mit 3 Jahren angerechnet wurde;

¹ Lehrpersonen erreichen die Altersgrenze am Ende des Schuljahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden; Schulleiterinnen und Schulleiter erreichen die Altersgrenze am Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden. Danach ist keine weitere Lohnerhöhung mehr möglich.

- die im Jahr 2016 eine Individuelle Lohnerhöhung von Lohnstufe 19 in die Lohnstufe 20 hatten.

Vorausgesetzt wird eine Mitarbeiterbeurteilung mit der Qualifikation «Gut» oder «Sehr gut», die nach dem 1. August 2014 durchgeführt wurde.

Keine Erhöhung auf 1. Juli 2018 werden Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter in den genannten Lohnstufen mit Eintritt ab 1. Januar 2018 erhalten.

2.4 Lohnrunde 2018 – Tabellarische Übersicht

Einstufung 31.12.2017	Bedingungen	MAB (ab Schuljahr 2014/15)	Termin
1 und 2	Keine (automatisch)	Keine	1.1.2018
3, 5, 7, 9, 11 und 12	<ul style="list-style-type: none"> – Eintritt vor 1.1.2018 – Gültige MAB – Anstellung besteht am 1.7.2018 	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2018
4	<ul style="list-style-type: none"> – Eintritt vor 1.1.2018 – Gültige MAB – Anstellung besteht am 1.7.2018 – Keine Erreichung der Altersgrenze – Keine automatische Stufenerhöhung im Jahr 2017 – Kein Eintritt im Jahr 2017 mit 3 anrechenbaren Jahren 	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2018
20	<ul style="list-style-type: none"> – Eintritt vor 1.1.2018 – Gültige MAB – Anstellung besteht am 1.7.2018 – Keine Erreichung der Altersgrenze – Keine Individuelle Lohnerhöhung im Jahr 2016 	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2018
21 und 22	<ul style="list-style-type: none"> – Eintritt vor 1.1.2018 – Gültige MAB – Anstellung besteht am 1.7.2018 – Keine Erreichung der Altersgrenze 	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2018

Die folgenden Lohnstufen können für eine Individuelle Lohnerhöhung nicht berücksichtigt werden, weil die finanziellen Mittel nicht ausreichen: 6, 8, 10, 13 bis 19 sowie 23 bis 27.

3. Kontakt

Sektor Lohn

E-Mail: lohn@vsa.zh.ch